



Statuten

Musikschule

Wolfwil - Fulenbach

1. NAME, SITZ UND ZWECK

- Art. 1 Unter dem Namen Musikschule Wolfwil - Fulenbach besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.
- Art. 2 Sitz des Vereins ist Fulenbach.
- Art. 3 Der Verein bezweckt die Förderung der musikalischen Bildung und die Unterstützung der örtlichen Musikvereine durch den Betrieb einer Musikschule. Zur Erreichung dieses Zwecks kann der Verein alle erforderlichen Massnahmen treffen, um den Leistungsauftrag der Trägergemeinden Wolfwil und Fulenbach zu erfüllen. Er richtet sich dabei nach den Reglementen und Weisungen der Musikschule Wolfwil-Fulenbach.

2. MITGLIEDSCHAFT

- Art. 4 Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder Sitz in Wolfwil oder Fulenbach werden.
- Art. 5 Die Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag an den Verein.
- Art. 6 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod/Auflösung, Austritt, Wegzug oder bei Nichtbezahlung des laufenden Jahresbeitrages.

3. ORGANE

- Art. 7 Die Organe des Vereins sind: A) die Mitgliederversammlung
B) der Vorstand
C) die Kontrollstelle

A) Mitgliederversammlung

- Art. 8 Die Mitgliederversammlung wird jährlich einmal in der ersten Hälfte des Kalenderjahres einberufen. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen:
- a) wenn ein Fünftel der Mitglieder es verlangt
 - b) so oft, als es der Vorstand als nötig erachtet
- Die Verhandlungen werden vom Präsidium des Vorstandes geleitet und vom Aktuariat protokolliert. Stimmberechtigt ist jedes anwesende Mitglied.
- Art. 9 Bei Wahlen und Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der Stimmberechtigten (einfaches Mehr). Für Statutenänderungen und für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- Art. 10 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- a) Genehmigung des Protokolls
 - b) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidiums sowie der Musikschulleitung
 - c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
 - d) Entlastung des Vorstands
 - e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - f) Genehmigung des Budgets
 - g) Wahl des Vorstandes

- h) Behandlung und Beschlussfassung über die Anträge von Gemeinden, Mitgliedern und des Vorstandes. Anträge sind mindestens 14 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen
- i) Statutenänderungen

B) Der Vorstand

- Art. 11 Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte. Der Vorstand setzt sich aus jeweils 2 Vertretern der Trägergemeinden, wobei der jeweilige Ressortchef von Amtes wegen Einsitz nimmt, und je 1 Vertreter der 3 örtlichen Musikgesellschaften zusammen.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) Präsidium
- b) Aktuariat
- c) Beisitzer/Beisitzerinnen
- d) Musikschulleitung und Verwaltung, beratend, mit Antragsrecht

Das Präsidium des Vorstandes wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

- Art. 12 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre und stimmt mit jener der Gemeindebehörden überein; die einzelnen Mitglieder sind wieder wählbar. Während der Amtsdauer ausscheidende Mitglieder können bis zur nächsten Mitgliederversammlung vom Vorstand durch eine Ergänzungswahl ersetzt werden.

- Art. 13
- a) Der Vorstand tagt nach Bedarf; er wird einberufen, wenn das Präsidium oder drei andere Vorstandsmitglieder es als nötig erachten.
 - b) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder.
 - c) Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein wird kollektiv zu Zweien geführt. Der Vorstand bestimmt die unterschreibungsberechtigten Personen.
 - d) Für die Mitglieder des Vorstandes gilt das Amtsgeheimnis. Diese Schweigepflicht gilt auch nach Beendigung der Mitarbeit im Vorstand.

- Art. 14 Der Vorstand vertritt den Verein im Verkehr mit Behörden, Vereinen und der weiteren Öffentlichkeit. Weitere Aufgaben des Vorstandes sind:

- a) Wahl der Musikschulleitung und Anstellung und Entlassung der Lehrkräfte und deren Stellvertretung
- b) Behandlung von Anträgen der Musikschulleitung
- c) Zukunftsplanung / Strategie
- d) Qualitätssicherung
- e) Rechnungsführung und Vermögensverwaltung
- f) Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

C) Rechnungswesen und Kontrollstelle

- Art. 15
- a) Das Rechnungswesen wird von der Verwaltung nach kaufmännischen Grundsätzen geführt.
 - b) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
 - c) Die Jahresrechnung ist spätestens Ende Februar der Kontrollstelle vorzulegen und kann anlässlich der ordentlichen Mitgliederversammlung durch die Mitglieder eingesehen werden.
 - d) Als Revisionsstelle amten entweder von jeder Verbandsgemeinde eine Person, die nicht dem Vorstand angehören dürfen oder ein mit der Revision beauftragtes, externes Treuhandbüro. Die Revisionsstelle konstituiert sich selbst. Die Befähigung entspricht den Vorschriften des Gemeindegesetzes.
 - e) Das Budget und die Jahresrechnung werden den beiden Trägergemeinden zur Kenntnis gebracht.

4. FINANZEN

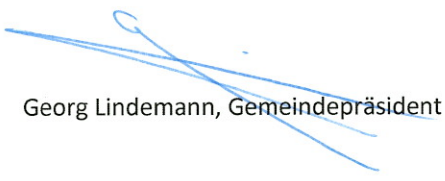
- Art. 16 Die Finanzierung der Aufgaben des Vereins erfolgt:
- a) Aus den Mitgliederbeiträgen
 - b) Aus den Elternbeiträgen
 - c) Aus Beiträgen der angeschlossenen Einwohnergemeinden
 - d) Aus Subventionen des Kantons
 - e) Aus Spenden und ähnlichen Zuwendungen Dritter
- Art. 17 Der Vorstand verfügt im Rahmen des Budgets über die zur Besorgung der Geschäfte notwendigen finanziellen Mittel. Für nicht budgetierte, dringend notwendige Ausgaben verfügt er über eine Finanzkompetenz von Fr. 2'000.-- pro Kalenderjahr.
- Art. 18 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen; es dient ausschliesslich dem Vereinszweck. Jede persönliche Haftung der Organe und der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 19 a) Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
b) Das Vereinsvermögen, das nach der Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten und Rückzahlungen verbleibt, geht je hälftig zurück an die beiden Trägergemeinden.
- Art. 20 Die vorliegenden Statuten wurden durch die Gemeindeversammlungen vom und genehmigt und treten am 1. Januar 2017 in Kraft.

Wolfwil, Fulenbach, xx/xx. Dezember 2016

Einwohnergemeinde Wolfwil


Georg Lindemann, Gemeindepräsident




Paul Jäggi, Gemeindeschreiber

Einwohnergemeinde Fulenbach


Hugo Kissling, Gemeindepräsident




Claudia Siegenthaler, Bereichsleiterin Administration